

- die Anordnung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (§ 353 Abs. 2 StPO).

Die besondere Hervorhebung der Möglichkeit zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung in diesen Fällen orientiert das Gericht darauf, daß eine mündliche Verhandlung im Zusammenhang mit anderen Entscheidungen zur Strafenverwirklichung nur ausnahmsweise stattfinden soll (z. B. bei der Verpflichtung zu unbezahlter gemeinnütziger Freizeitarbeit gemäß § 342 Abs. 5 StPO).

Die mündliche Verhandlung dient insbesondere der gründlichen Aufklärung und richtigen Feststellung des Sachverhalts als Grundlage der Beschlußfassung. Deshalb sollen an der mündlichen Verhandlung vor allem der von der Entscheidung unmittelbar Betroffene und der Staatsanwalt teilnehmen. Das Gericht hat ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene erhält so die Möglichkeit, auch in diesem Verfahrensstadium sein verfassungsmäßiges Recht auf Gehör vor Gericht zu realisieren (Art. 102 Abs. 1 Verfassung).

Ergeben jedoch die Nachforschungen, daß der Verurteilte unbekanntes Aufenthaltsort hat, hindert diese Tatsache die Durchführung der mündlichen Verhandlung nicht. In diesem Falle kann in Abwesenheit des Verurteilten verhandelt und entschieden werden.

Erforderlichenfalls sind zu der mündlichen Verhandlung auch der für die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten zuständige Leiter oder sein Beauftragter, ein Vertreter des Kollektivs des Verurteilten oder Zeugen zu laden. Zur Gewährleistung einer rationellen Verfahrensweise hat das Gericht sorgfältig zu prüfen, welche Beweismittel zur Sicherung des Zwecks der mündlichen Verhandlung notwendig sind. Für die Gestaltung der mündlichen Verhandlung gelten im übrigen die Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz entsprechend (§ 357 Abs. 3 StPO).

14.4.3. *Verbindung der Entscheidung über den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug mit einem neuen Strafverfahren*

Die Möglichkeit, die Entscheidung über den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug mit einer gegen den Verurteilten anhängigen neuen Strafsache zu verbinden (§ 358 StPO), trägt zu einer rationellen Verfahrensweise beim Widerruf der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung bei. Die Verbindung ist in allen Widerrufsfällen unbeschadet der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit (§§ 169 ff. i. Verb., mit § 357 Abs. 1 StPO) zulässig.

Das Gericht, bei dem ein neues Strafverfahren gegen den Verurteilten anhängig wird, kann die Verhandlung dieser Sache stets durch Beschluß mit der Entscheidung über den Vollzug der bei einer früheren Verurteilung auf Bewährung angedrohten oder einer auf Bewährung ausgesetzten Strafe mit Freiheitsentzug verbinden, und zwar unabhängig davon, ob dieses Gericht die dem Widerruf zugrunde liegende frühere Entscheidung selbst getroffen oder ob dies ein anderes Gericht gleicher Ordnung getan hat.

Die Verbindung gemäß § 358 StPO ist nur dann ausgeschlossen, wenn für die Entscheidung über den Widerruf der Verurteilung auf Bewährung oder der Strafaussetzung auf Bewährung einerseits und die Verhandlung der erneuten Strafsache